

Corona-Infos

	Was ist erlaubt?	Hilfsangebote	Sanktion
Wirtschaft			
Einzelhandel	<p>Ab 11. Mai 2020 darf ohne Verkaufsflächenbeschränkungen geöffnet werden. Einhaltung von Maskenpflicht und Abstandsregeln muss aber gewährleistet sein.</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Gastronomie	<p>Ab 11. Mai 2020: Öffnung von 50% der verfügbaren Plätze außen und innen erlaubt für Gaststätten, Restaurants, Cafés, Biergärten</p> <p>Ab 25. Mai 2020: Öffnung Gastronomie zu 100%, aber unter Auflagen (Mindestabstand etc.). Aber: Betrieb von Bars, Kneipen, Diskotheken u.ä. bleibt untersagt</p> <p>Ab 8. Juni 2020: Bars und Kneipen dürfen unter Auflagen öffnen; Clubs, Diskotheken u.ä. bleiben geschlossen</p> <p>Ab 9. Oktober 2020: Private Feiern in gastronomischen Betrieben mit max. 100 Personen erlaubt (abhängig von 7-Tage-Inzidenz)</p> <p>Ab 2. November 2020: Geschlossen werden Gastronomiebetriebe insbesondere Restaurants, Bars, Imbisse und Cafés jeweils ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Handwerk	<p>Bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen (BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard_16.04.2020)</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	-
Produktion	<p>Falls der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.</p> <p>Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen). Der Arbeitgeber hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen festzulegen (BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard_16.04.2020)</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	-
Dienstleistungen	<p>Ab 25. Mai 2020 sind erlaubt: Alle Personennahen Dienstleistungen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und unter Beachtung von zusätzlichen Hygieneregeln (Händedesinfektion, Mundschutz) und Dokumentation von Kundendaten</p> <p>Ab 2. November 2020: Geschlossen werden Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, ausgenommen Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen und Betriebe des Friseurhandwerks</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Tourismus	<p>Ab 25. Mai 2020 Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen (mind. 7 Tage Wiederbelegungssperre); Beherbergung zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen u.ä. (max. 60% Auslastung); Öffnung von Hotels u. Pensionen (max. 60% Auslastung/Ausnahme Geschäftsreisen); Öffnung Jugendherbergen u.ä. (max. 60% Auslastung)</p> <p>Ab 8. Juni 2020 dürfen Beherbergungsstätten, Jugendherbergen, Hotels u.ä. Einrichtungen bis zu 80% ausgelastet sein (Hygienekonzept notwendig); unbegrenzte Auslastung, wenn ausschließlich Geschäftsreisende; Touristische Busreisen unter Auflagen zulässig; 7-Tage-Regel bei Vermietung entfällt</p> <p>Ab 6. Juli 2020: Bei allen touristischen Angeboten wie Schifffahrten, Kutschfahrten, Stadt- und Naturführungen gilt die 10-Personen-Regel. D.h., dass Gruppen von bis zu 10 Personen keinen Abstand untereinander einhalten müssen.</p> <p>Ab 10. Oktober 2020: Es gilt ein Beherbergungsverbot für Personen, die aus sog. Risikogebieten anreisen (siehe Nds. Corona-Beherbergungs-Verordnung)</p> <p>Ab 2. November 2020: Betreibern von Hotels, Campingplätzen, einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Aufnahme einer Gruppe von mehr als 50 Personen 300 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Bildung			
Schulen	<p>Präsenzunterricht ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind ausnahmsweise der Präsenzunterricht im 4. und 13. Schuljahrgang, sowie in den an Abschlussprüfungen teilnehmenden 9. und 10. Jahrgänge</p> <p>Erlaubt ist außerdem der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums und der Klasse 13 der Berufsoberschule, der Abschlussklasse der Fachschule, der Klasse 1 der Pflegeschule, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger</p> <p>Ab 11. Mai 2020 Präsenzunterricht in neuer Form für Schuljahrgänge 13, 12, 9/10, 4, 3. Ansonsten Home Learning.</p> <p>Ab 25. Mai 2020: Stufenweise Rückkehr zu Präsenzunterricht für restliche Jahrgänge</p> <p>Ab 22. Juni 2020: Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern etc. sind erlaubt</p>	<p>Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds.</p> <p>Infos zur Notbetreuung: Kultusministerium Nds.</p> <p>Infos für berufsbildende Einrichtungen: BZgA</p>	-
Kindergärten, Krippen	<p>Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten sowie Kindertagespflege ist untersagt. Erlaubt ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.</p> <p>Ab 11. Mai 2020 sukzessive Ausweitung der Notbetreuung (max 50% Auslastung)</p> <p>Ab 22. Juni 2020 Öffnung aller Kitas unter Auflagen</p>	<p>Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds.</p>	-
Erwachsenenbildung, sonstige Bildungseinrichtungen	<p>Verboten ist die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich</p> <p>Ab 11. Mai 2020 analoge Voraussetzungen für Präsenzbetrieb wie Schulen</p>	<p>Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds.</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 500 bis 1.500 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p>
Kultur			
Museen, Theater, Veranstaltungen, Freizeit- und Vergnügungstätten	<p>Verboten ist der Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken etc. sowie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Messen und Kinos u.ä.</p> <p>Erlaubt wird ab dem 6. Mai 2020 der Besuch von Zoos, botanischen Gärten, Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen sowie die Nutzung von Spielplätzen. Außerdem erlaubt werden Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer in ihren eigenen Fahrzeugen sitzen (Auto-Kinos, -Konzerte)</p> <p>Ab 25. Mai 2020 Öffnung aller Spielhallen, Wettbüros u.ä.</p> <p>Ab 8. Juni 2020 erlaubt sind kulturelle Veranstaltungen im Freien mit nicht mehr als 250 Teilnehmenden (Abstands- und Hygieneregeln beachten)</p> <p>Ab 22. Juni 2020 dürfen Kinos, Theater und Indoor-Freizeiteinrichtungen unter Auflagen wieder öffnen</p> <p>Ab 6. Juli 2020: Kulturelle Veranstaltungen sind jetzt bis zu einer Personenanzahl von 500 wieder möglich (Pflicht für Tragen von Mund-Nasen-Schutz entfällt bei Einnahme des Sitzplatzes)</p> <p>Ab 2. November 2020: Verboten ist der Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken etc. sowie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bibliotheken, Freizeitparks, Messen und Kinos u.ä.</p>	<p>Allgemeine Infos für Kulturbetriebe: Ministerium für Wissenschaft und Kultur Nds.</p> <p>Allgemeine Infos für Betreiber, Arbeitgeber: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Überschreitung der Personenzahl 300 bis 2.000 Euro</p> <p>Betrieb einer Einrichtung ohne Abstandsregeln (Diskothek, Club etc.) 3.000 bis 10.000 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Sport/Gesundheit	<p>Verboten ist der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen, von Schwimm- und Spaßbädern etc.</p> <p>Ab dem 6. Mai 2020 dürfen Outdoor-Sportanlagen zu Trainingszwecken für alle Sportarten geöffnet werden, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m sichergestellt werden kann</p> <p>Ab 25. Mai 2020 Öffnung aller Freibäder und Indoor-Sporteinrichtungen (Fitnessstudios u.ä.) unter Auflagen (Mindestabstand 2m, entsprechende Hygienemaßnahmen)</p> <p>Ab 8. Juni 2020 Betrieb und Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sind zulässig (unter Hygiene- und Abstandsauflagen)</p> <p>Ab 22. Juni 2020 dürfen Saunen wieder öffnen; Zuschauer bei Sportveranstaltungen im Freien wieder erlaubt</p> <p>Ab 6. Juli 2020: Bei Sportveranstaltungen sind 500 Zuschauende erlaubt; Kontaktsport in festen Kleingruppen bis max. 30 Teilnehmern erlaubt</p> <p>Ab 9. Oktober 2020: Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauenden bedürfen der Zustimmung</p> <p>Ab 2. November 2020: Betrieb und Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios etc. verboten; Sportveranstaltungen für Publikumsverkehr gesperrt</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Kunden/Besuchern 1.000 bis 3.000 Euro</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro</p> <p>Überschreitung der Personenzahl 300 bis 2.000 Euro</p> <p>Nichtbeachtung der Abstandsregeln (Besucher) 100 bis 400 Euro</p> <p>Zulassen von mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen 300 bis 3.000 Euro</p> <p>Sportausübung in einer Gruppe von mehr als 50 Personen 300 bis 3.000 Euro</p>
Glaube, Religionsausübung	<p>Ab dem 7. Mai 2020 sind Versammlungen zur Ausübung religiöser Handlungen in den entsprechenden Räumen wieder erlaubt (auch Freitagsgottesdienste). Bedingung: mind. 10qm Raum pro Person, 1,5m Mindestabstand, kein Gesang</p> <p>Ab 8. Juni 2020: Erlaubt ist im Rahmen einer Beerdigung die max. Zahl von 50 Teilnehmenden am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle</p> <p>Ab 9. Oktober 2020: Erlaubt sind Versammlungen zur Ausübung religiöser Handlungen mit unbegrenzter Teilnehmendenzahl, sofern Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (Hygienekonzept muss vorliegen)</p>	<p>Allgemeine Infos: Ministerium für Wissenschaft und Kultur Nds.</p>	<p>Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 500 bis 1.500 Euro</p> <p>Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro</p>
Großveranstaltungen	<p>(Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden)</p> <p>Ab 22. Juni 2020: Verlängerung des Verbotzeitraums für Veranstaltungen, Zusammenkünfte u.ä. Ansammlungen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden mindestens bis zum 31. Oktober 2020.</p> <p>Ab 2. November 2020: Abhängig von 7-Tage-Inzidenz-Wert ist Zahl der zulässigen Veranstaltungsbesuchenden auf 50 Personen beschränkt.</p>	<p>Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds.</p> <p>Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank</p> <p>Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds.</p> <p>Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Durchführung einer Veranstaltung mit 1.000 oder mehr Teilnehmern 3.000 bis 20.000 Euro</p>